

Aussage gegen Aussage: Hielt CDU-Politiker Grußwort bei Treff mit Rechten?  
Zeitung äußert nicht-erwiesene Tatsachenbehauptung und beschriftet Foto mangelhaft

Entscheidung: Hinweis  
Ziffer: 2

Eine Lokalzeitung berichtet über ein Treffen in der örtlichen Stadthalle, wo „rund 300 Konservative und Rechte“ darüber diskutierten, ob Deutschland eine „neue Partei zwischen CDU und AfD“ brauche. Bebildert wird der Beitrag online und in der Druckfassung mit einem Foto, das den regionalen CDU-Vorsitzenden zusammen mit dem „Werte-Union“-Vorsitzenden Hans-Georg Maaßen zeigt. In der Bildunterschrift der Print-Version heißt es, Maaßen sei „voriges Jahr“ auf Einladung des CDU-Vorsitzenden in die Stadt gekommen. „Am Wochenende haben sie sich in der Stadthalle bei der ‚Vollversammlung der Schwarmintelligenz‘ wiedergesehen.“ In der Online-Version steht unter dem Bild nur der Name des Fotografen, aber keine Bildbeschreibung. Im ersten Absatz der Print-Version schreibt die Redaktion, der CDU-Vorsitzende „spricht in der Stadthalle die Grußworte“. Weiter unten heißt es, „Teilnehmer berichten“, dass er „Grußworte gesprochen hat“. Beschwerdeführer ist der CDU-Vorsitzende. Er macht Verstöße gegen mehrere Ziffern des Pressekodex geltend. Unter anderem kritisiert er, dass das Foto von 2020 stamme, also bereits drei Jahre alt sei. Außerdem habe er kein Grußwort gesprochen, sondern mit seiner Frau in der letzten Reihe gesessen. In der Vorprüfung beschränkt der Presserat das Verfahren auf die Frage des Grußwortes und auf die fehlende Kennzeichnung des Bildes als nicht aktuelles Symbolfoto. - Der Chefredakteur erklärt dazu, in der Printausgabe sei das verwendete Archivfoto deutlich als solches gekennzeichnet worden. Lediglich die Formulierung „voriges Jahr“ sei nicht korrekt: Das Bild sei schon 2020 aufgenommen worden. Dennoch werde hiermit deutlich, dass es sich um kein aktuelles Foto handle. In der Online-Version gebe es aus technischen Gründen keine andere Darstellungsmöglichkeit als die gewählte. Zum Grußwort erläutert die Zeitung, ihr lägen Videos mit Aussagen von Teilnehmern der nicht-öffentlichen Veranstaltung vor, wonach der CDU-Vorsitzende ein Grußwort bzw. zur Begrüßung gesprochen habe. Der Beschwerdeausschuss bejaht einstimmig Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Pressekodex-Ziffer 2 und erteilt der Redaktion einen Hinweis. Das umstrittene Foto enthält in der Online-Version keinen Hinweis darauf, dass es sich um ein Symbolbild handelt. Bei dem Print-Artikel findet sich zwar ein Hinweis, dass es sich um ein Archivbild vom vorherigen Jahr handelt. Insoweit liegt eine ausreichende Kennzeichnung als Symbolfoto vor. Jedoch ist die Bildunterschrift inhaltlich falsch, da das Bild nicht aus dem Vorjahr (also 2022) stammt, sondern 2020 aufgenommen wurde. Insoweit ist auch hier ein Sorgfaltspflichtverstoß zu bejahen. Darüber hinaus enthält der Beitrag die Behauptung, der Beschwerdeführer habe das Grußwort gehalten. Ob dies tatsächlich der Fall war, ist jedoch zwischen ihm und der Redaktion strittig. Da die Zeitung sich hier lediglich auf Aussagen von Teilnehmenden stützt, diese aber nicht verifizieren konnte, liegt auch hier ein Sorgfaltspflichtverstoß vor. Er hätte leicht umgangen werden können, wenn der Vorgang nicht als Fakt dargestellt worden wäre, sondern als Aussage von Teilnehmenden („laut verschiedener Teilnehmender ...“).